# Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach Gemeinde Mariaposching

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

### 1. Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach

Adresse: Marktplatz 1, 94342 Schwarzach

Kontaktperson: Barbara Mendi

E-Mail: mendi.barbara@vgem-schwarzach.de

Telefon: 09962 - 94 02 38 Fax: 09962 - 94 02 40

### 2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

# a) Allgemeines

Die Gemeinde Mariaposching (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie – BbR – (herunterladbar unter <a href="https://www.schnelles-internet.bayern.de">www.schnelles-internet.bayern.de</a>) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens.

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Die Gemeinde Mariaposching hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen, und wählt anhand der unter Ziff. 8 c) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

# b) Interkommunale Zusammenarbeit

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach mit dem Markt Schwarzach und den Gemeinden Niederwinkling, Mariaposching und Perasdorf arbeiten / arbeitet gemäß Nr. 6.6 BbR mit nachfolgenden Gemeinden interkommunal zusammen:<sup>1</sup>

Mariaposching - Niederwinkling

## 3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

#### a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Stand: 29.10.2014

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu erfüllenden Vorgaben ergeben sich aus dem Hinweisdokument "Interkommunale Zusammenarbeit – Definition und Hinweise für die Praxis", das in seiner jeweils geltenden Fassung auf dem zentralen Onlineportal heruntergeladen werden kann.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau sollen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: http://www.Mariaposching.de/BayerischesBreitbandfoerderprogramm-Richtlinievom09072014/Auswahlverfahren1.aspx

Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet der Gemeinde Mariaposching sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

keine

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

Stand: 29.10.2014

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kartendarstellung des vorläufigen Erschließungsgebietes muss die aus dem Ergebnis der Markterkundung abgeleitete Ist-Versorgung beinhalten inkl. der vorhandenen Bandbreiten für Download und Upload.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

### c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetztes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

# 4. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet: keine

☐ Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose.
☐ Es ist ein Gesamtangebot zu erbringen, d. h. der Bieter hat auf alle Teillose anzubieten. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder für einzelne Teillose zu vergeben.

# 5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

## 6. Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren

Ergä	inzende Unterla	agen sind ni	cht vorg	jesehen.						
_	inzende Unterl neindehomepag	•		hlverfahren	werd	en in el	lektronisc	her F	orm auf	der
Bei	berechtigtem	Interesse	eines	Bewerbers	im	Einzelfa	II (z.B.	kein	ausreicl	nend

leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

## 7. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum 06.03.2015, 11:00 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung einzureichen.

Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle. Angebote ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen.

Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

"NICHT ÖFFNEN – Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im vorläufigen Erschließungsgebiet h."

## 8. Angebotsabgabe

#### a) Geforderte Nachweise

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise vorzulegen:

 $\boxtimes$ i. Angabe von mindestens drei Referenzen aus den letzten drei Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.  $\bowtie$ ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.  $\bowtie$ iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.  $\boxtimes$ iv. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.  $\boxtimes$ v. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.  $\bowtie$ vi. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.  $\boxtimes$ vii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.  $\boxtimes$ viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.  $\boxtimes$ ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.  $\bowtie$ x. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilt hat. xi. vollständig ausgefülltes Anbieterdatenblatt. Dieses kann bei der unter Punkt 1. genannten Kontaktadresse formlos angefordert werden.  $\Box$ xii. 

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

## b) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a)) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 5.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten.
- iii. Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
- iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten,
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angebotene Zugangsvarianten.

# c) Angaben zu den Auswahlkriterien

Es wird derjenige	Netzbetreiber	ausge	wählt, der	geeigne	et ist u	ınd für	die Erb	oringung der
nachgefragten	Leistungen	zu	marktüblic	hen	Beding	ungen	die	geringste
Wirtschaftlichkeitsl	ücke ausweist (	vgl. Nr	. 5.6 Satz	1 BbR).				

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

	Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
$\boxtimes$	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichem Hausanschluss	40
$\boxtimes$	Technisches Konzept	30
	<ul> <li>Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten</li> <li>Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten</li> </ul>	
	Verteilpunkten	
	<ul> <li>Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde</li> </ul>	
	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3 a) oder Ziff. 11 geforderten höheren	20

		Übertragungsraten	
		Servicekonzept	
		- Servicebereitschaft (h/Tag),	
		- garantierte Reaktionszeit (h),	
		- Entstörzeit (h)	
[		Zeitl. Verfügbarkeit (% / Jahr) Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Dowload und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit in Ziff. 3 a) oder Ziff. 11 geforderten höheren Übertragungsraten	
		Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	
		Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload bzw. mit den in Ziff. 3.a) oder Ziff. 11 geforderten höheren Bandbreiten	10
		ertung abgewichen wird:	
Das Ang BbR zu e	ebot entha	ng der Wirtschaftlichkeitslücke hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zeinen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwender	entralen Onlineportal
Das Ang BbR zu e des Baye	ebot entha erisch	hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem ze	entralen Onlineportal n.
Das Ang BbR zu e des Baye Falls ein Kosten	ebot entha erisch Ange	hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslaten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zeinen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwender	entralen Onlineportal n. naftlichkeitslücke die
Das Ang BbR zu e des Baye Falls ein Kosten	ebot entha erisch Ange	hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslaten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zeinen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwender ebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtsch	entralen Onlineportal n. naftlichkeitslücke die
Das Ang BbR zu e des Baye Falls ein Kosten ☐ für alle	ebot entha erisch Ange le Hau	hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslaten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zeinen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwender ebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschusanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließurstellung aller Grundstücksanschlüsse im Erschließungsgebiet	entralen Onlineportal n. naftlichkeitslücke die
Das Ang BbR zu e des Baye Falls ein Kosten	ebot entha erisch Ange le Hau	hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslaten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zeinen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwender ebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschusanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließurstellung aller Grundstücksanschlüsse im Erschließungsgebiet	entralen Onlineportal n. naftlichkeitslücke die
Das Ang BbR zu e des Baye Falls ein Kosten I für alle Zugrunde	ebot entha erisch Ange le Hau e Hers e zu le	hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslaten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zeinen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwender ebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschusanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließurstellung aller Grundstücksanschlüsse im Erschließungsgebiet	entralen Onlineportal n. naftlichkeitslücke die ngsgebiet en Zusammenarbeit
Das Ang BbR zu e des Baye Falls ein Kosten I für all I für die zugrunde Falls ein ausgesch	ebot entha erisch Ange le Hau e Heri e zu le n ger hriebe sach	hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zeinen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwender ebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschusanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließurstellung aller Grundstücksanschlüsse im Erschließungsgebiet egen.	entralen Onlineportal n. naftlichkeitslücke die ngsgebiet en Zusammenarbeit nehmen:
Das Ang BbR zu e des Baye Falls ein Kosten  für alle  für die  zugrunde  Falls ein  ausgesch  nach  Haus	ebot entha erisch Ange le Har e Her e zu le n ger hriebe sach	hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslaten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zeinen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwender ebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschusanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließurstellung aller Grundstücksanschlüsse im Erschließungsgebiet egen.  meinsames Erschließungsgebiet im Rahmen der interkommunalen wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt vorzungerechten Kriterien entsprechend des Vorschlags des Netzbetreibe	entralen Onlineportal n. naftlichkeitslücke die ngsgebiet en Zusammenarbeit nehmen:

# e) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Die Bieter haben mit ihrem Angebot den vom Konzessionsgeber gestellten Entwurf des Kooperationsvertrages grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional

gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind. Der Entwurf des Kooperationsvertrages kann beim Konzessionsgeber angefordert werden.

# f) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahre gewährleisten. Diese Mindestfrist wird im Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

## g) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal <a href="www.schnelles-internet.bayern.de">www.schnelles-internet.bayern.de</a> veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn die Förderbewilligung durch die zuständige Bezirksregierung vorliegt, wird der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

9.	Gef	orc	lerte Sicherheiten
		Ein	e Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.
		An: 5.7	nkbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen spruchs auf Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr. Unterpunkt 3 BbR); Vorlage vor Abschluss des Vertrages zwischen Gemeinde und tzbetreiber.
10.	Zul	äss	igkeit von Nebenangeboten
Nel	oena	nge	ebote sind
		zuç	gelassen unter folgenden Bedingungen:
		a)	Das Nebenangebot darf kein größeres als das in Ziff. 3. a) bezeichnete Gebiet umfassen,
		b)	$\square$ das Nebenangebot hat zwingend die in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereiche zu umfassen (einsehbar über folgenden Link ),
		c)	das Nebenangebot muss für das betreffende Gebiet zu folgender Versorgung führen:
			□ <sup>5</sup> Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden, und
			Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).
			☐ Übertragungsraten von mindestens Mbit/s im Download und von mindestens Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR).
			☐ gemäß Beschreibung in Anlage
	Ein I	Neb	enangebot kann auch ohne Hauptangebot abgegeben werden.

Stand: 29.10.2014

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

# 11. Bindefrist des Angebots

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 31.06.2015 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde und im Falle der Vorlage des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

Schwarzach, den 18.12.2014